



An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

**ZI. 13/1 07/173**

**GZ 92601/0011-I/B/8/2007**

**BG, mit dem das BG über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird**

**Referent: Dr. Gottfried Zandl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der Anpassung des Gesetzes an die geänderte Rechtslage durch andere Vorschriften und weiteren Anpassungen und Klarstellungen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hegt dagegen keine Bedenken, warnt jedoch vor der geplanten Einführung eines neuen Abs. 6 zu § 22 des Gesetzes.

Dieser neue Absatz 6 sieht vor, dass bei Aufnahme in die Sonderklasse der Pflegling darüber zu informieren ist, welche Daten die Krankenanstalt an private Versicherer nach dem VersVG auf Verlangen zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Aufenthalt übermittelt werden. Der Pflegling ist ferner auf Untersagungsmöglichkeiten und daraus resultierende Rechtsfolgen hinzuweisen, dies gilt auch für Anfragen des privaten Versicherers an den Träger der Krankenanstalt. Auch hier wird der Krankenanstalt auferlegt, das Ersuchen auf seine Sachgerechtigkeit zu beurteilen und den Pflegling über das Ersuchen und die Möglichkeit der Untersagung hinzuweisen.

Im Beiblatt wird die Einfügung dieser neuen Gesetzesstelle damit begründet, dass die Datenschutzkommission auf Probleme hingewiesen hat, die mit der Übermittlung von Patientendaten im Zusammenhang mit § 11a VersVG auftreten. Auf Grund dieser Mitteilung der Datenschutzkommission hat das BMFJ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Thema derzeit umfangreich diskutiert, ohne dass aber noch eine Lösung vorliegt. Ohne eine derartiges Ergebnis abzuwarten wird in der Novelle bereits eine Lösung vorgeschlagen, die nach Auffassung des Rechtsanwaltskammertages befürchten lässt, dass Probleme im Verhältnis Krankenanstalt – Patient – privater Krankenversicherer auftreten, die sogar zu – leicht vermeidbaren – Zivilprozessen führen können.

Auszugehen ist davon, dass nach den Bestimmungen des VersVG über die Krankenversicherung (§ 178a ff VersVG) und den Versicherungsbedingungen für die Zusatzkrankenversicherung der Versicherungsnehmer (Patient bzw. Pflegling) zu einer umfangreichen Aufklärung des Versicherers verpflichtet ist. Wird der Patient im Versicherungsfall auf die Untersagungsmöglichkeit aufmerksam gemacht, besteht die Gefahr, dass der Patient der Krankenanstalt die Weitergabe von Unterlagen untersagt, was dann zu Deckungsproblemen mit den privaten Krankenversicherern führen kann. Dies kann bis zur Leistungsfreiheit im konkreten Fall gehen, was im Hinblick auf die Höhe der Pflegegebühren sogar zum wirtschaftlichen Ruin des Patienten führen kann.

Auch wenn eine Aufklärung durch die Krankenanstalt im Gesetz vorgesehen ist, könnte damit der zur Aufklärung verpflichtete Arzt überfordert sein, da er die versicherungsrechtliche Seite kaum beurteilen kann. Dazu kommt noch, dass der Patient im Einzelfall körperlich und/oder geistig durch die Krankheit eingeschränkt ist und daher trotz Aufklärung die Tragweite seiner Entscheidung nicht einschätzen kann. Verbietet er dann die Weitergabe von Patientendaten, könnte dies vom privaten Krankenversicherer als vorsätzliche Obliegenheitsverletzung gewertet werden, die als Verstoß gegen das VersVG und die Versicherungsbedingungen anzusehen ist und unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Die Folgen sind dann Deckungsprozesse zwischen Patienten und privaten Krankenversicherern einerseits, aber auch mögliche Schadenersatzprozesse zwischen Patienten und Träger der Krankenanstalt andererseits, wenn der Patient behauptet, die zur Leistungsfreiheit führende Obliegenheitsverletzung auf Grund einer unrichtigen bzw. unvollständigen Rechtsberatung durch den behandelnden Arzt begangen zu haben.

Der vorgesehene neue Absatz 6 des § 22 des Gesetzes schafft daher mehr Probleme als er löst und wäre nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ersatzlos zu streichen.

#### Abfrage des Patientenverfügungsregisters:

In § 62e des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, dass Krankenanstalten verpflichtet sind, vor einer Organentnahme bei Verstorbenen sicherzustellen, dass keine Eintragung im Widerspruchsregister vorliegt.

Seit etwas mehr als einem Jahr ist das Patientenverfügungs-Gesetz in Kraft. Dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten auf breites Interesse in der Bevölkerung stoßen, geht nicht nur aus zahlreichen Anfragen hervor, die den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag dazu laufend erreichen, sondern auch aus der Tatsache, dass mittlerweile bei den Patientenanwaltschaften und bei Rechtsanwälten jeweils mehr als 700 und auch bei Notaren einige Patientenverfügungen errichtet worden sind.

Ganz wesentlich im Ernstfall ist es, dass eine Patientenverfügung möglichst rasch aufgefunden werden kann bzw eine Krankenanstalt möglichst schnell Kenntnis vom Inhalt erlangt. Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat unmittelbar nach dem In-

Kraft-Treten des PatVG ein eigenes Register hierfür errichtet, in welches alle Krankenanstalten kostenlos Einsicht nehmen können. Die Krankenanstalten wurden über diese Möglichkeit mittels eines Schreibens informiert.

In diesem Register wurden bis dato mehr als 700 Verfügungen registriert, auch den Patientenanwaltschaften in Österreich wurde die Möglichkeit angeboten, in diesem Register unter den gleichen Bedingungen wie Rechtsanwälte Registrierungen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist es, um dem in einer Verfügung dokumentierten Patientenwillen in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen, einerseits notwendig, dass alle Verfügungen registriert werden, andererseits sollte eine gesetzliche Verpflichtung für Krankenanstalten – ähnlich dem § 62e – normiert werden, in diesem Register Einschau nehmen, ob eine bestimmte Person eine Verfügung errichtet hat.

Wien, am 5. September 2007

## DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident